

Naturschutzgebiet Fohnsdorfer Klärteiche

ERICH HABLE

Durch viele Jahrzehnte stand das Fohnsdorfer Braunkohlenbergwerk im Bezirk Judenburg, Steiermark, im Betrieb und dabei entstand durch den Abraum ein riesiger Schlackenberg inmitten des Aichfeldes. Auch drei große Klärteiche gehörten zur Betriebsanlage.

Mit der Einstellung der Kohlenförderung im Jahre 1978 unterblieben die Aufbringung weiterer Schlackenmengen und die Benützung der Klärteiche im Bereiche des ehemaligen Kohlenbergbaues.

Bedingt durch die strengen Sicherheitsvorkehrungen der Bergbaubehörde, welche ein Betreten des Geländes rings um den Schlackenberg und um die Klärteiche verhinderte, entwickelte sich in diesem Bereich eine von Menschen ungestörte Sukzession von der sterilen Schlackenhalde über einen lichten Mischlaubwald bis zu schilf- und rohrkolbenbewachsenen Ufern der Schlemmteiche. Dieses Experiment der Natur verdient großes fachliches Interesse.

Die Vielgestaltigkeit der einzelnen Habitate erklärt auch die Artenvielfalt der beobachteten Vögel. Seit dem Jahre 1978 steht das Gebiet unter ornithologischer Kontrolle. Die Ergebnisse sind in der Stationskartei der Forschungsstätte „P. Blasius Hanf“ am Furtnerreich, Gemeinde

Mariahof, festgehalten (Tab. 1). Allein schon diese stattliche Vogelliste stellt die Erhaltungswürdigkeit des ehemaligen Braunkohlenabbaugebietes in Fohnsdorf unter Beweis. Es war daher unser Anliegen, dem Gebiet, dessen Bedeutung vor allem für durchziehende Wasservögel unübersehbar ist, eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung angedeihen zu lassen, auch wenn es sich dabei um einen vom Menschen geschaffenen Lebensraum handelt.

Als überregionale Besonderheiten seien hervorgehoben: Die beiden Großtaucher (Pracht- und Sterntaucher) als hochnordische Durchzügler, wobei der Sterntaucher hier erstmalig im vollkommenen Brutkleid vom 23.8 bis 6.9. 1981 nachgewiesen wurde. Aufgrund eines anonymen Anrufes ist jedoch zu befürchten, daß dieser vertraute Nordländer auf dem Klärteich geschossen wurde.

Der Brutnachweis der Beutelmeise für das Gebiet im Jahre 1982 durch I. PRÄSENT, St. Lambrecht, bedeutet eine wertvolle Bereicherung der steirischen Avifauna, da bis zu diesem Zeitpunkt nur ein Brutvorkommen am Hainfelder Teich (Oststeiermark) bekannt war.

M. DUMPELNIK, Judenburg, beobachtete 1980 im Gebiet eine Zitronstelze. Dieser Art wurde

Prachtaucher, DZ	Bläßhuhn, BV	Fitis, DZ
Serntaucher, DZ	Bekassine, DZ, RL	Grauschnäpper, BV
Haubentaucher, DZ, RL	Dunkler Wasserläufer, DZ	Gartenrotschwanz, DZ
Rothalstaucher, DZ, RL	Grünschenkel, DZ	Braunkehlchen, BV, RL
Zwergtaucher, BV	Waldwasserläufer, DZ, RL	Amsel, BV
Fischreiher, NG	Bruchwasserläufer, DZ	Singdrossel, BV
Nachtreiher, DZ, RL	Flußuferläufer, DZ, RL	Beutelmeise, BV, RL
Krickente, DZ, RL	Lachmöwe, DZ	Blaumeise, BV
Stockente, BV	Weißbartseeschwalbe, DZ, RL	Kohlmeise, BV
Knäkente, DZ, RL	Trauerseeschwalbe, DZ	Grauammer, DZ, RL
Tafelente, DZ, RL	Ringeltaube, BV	Rohrammer, BV, RL
Reiherente, potentieller BV, RL	Kuckuck, BV	Buchfink, BV
Pfeifente, DZ	Waldkauz, NG	Zeisig, NG
Mäusebusard, NG	Kleinspecht, BV	Stieglitz, NG
Sperber, NG, RI	Schafstelze, DZ, RL	Star, BV
Baumfalke, NG, RL	Zitronstelze, Irrgast	Elster, BV
Turmfalke, BV, RL	Baumpieper, BV	Dohle, NG
Rebhuhn, BV, RI	Heckenbraunelle, BV	Rabenkrähe, NG
Wachtel, potentieller BV, RL	Sumpfrohrsänger, BV	Nebelkrähe, NG
Fasan, BV	Mönchsgrasmücke, BV	
Teichhuhn, BV	Zilpzalp, BV	

Tabelle 1. Verzeichnis der beobachteten Arten.

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, RL = Rote Liste

vorher erst ein einziges Mal am Bodensee für Österreich nachgewiesen. Der Seltenheitsaus-schuß der ÖGV hat die Artfeststellung anerkannt. Mit diesem Erstdachweis für die Steiermark erhält das Gebiet eine besondere Aufwertung. Eine Zusammenstellung der beobachteten Vogelarten zeigt folgendes Bild:

Brutvogelarten: 27 Arten, davon 6 RL-Arten
Durchzügler: 23 Arten, davon 14 RL-Arten
Nahrungsgäste: 10 Arten, 4 RL-Arten
Irrgäste: 1 Art, RL-Art
Insgesamt: 61 Arten, davon 24 in der Roten
Liste gefährdeter Vögel

Da nach § 5 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 Gebiete, die wegen der besonderen Vielfalt ihrer Tier- und Pflanzenwelt, wegen seltener oder gefährdeter Tierarten einschließlich ihrer Lebensgrundlagen, insbesondere aus naturwissenschaftlichen Gründen durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklärt werden können, stellte der Verfasser den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, nachdem die Kriterien für die Unterschutzstellung im besonders hohen Ausmaß gegeben waren.

Gegen die Absicht der Bezirkshauptmannschaft Judenburg, das Gebiet des ehemaligen Braunkohlebergwerkes zum Naturschutzgebiet zu erklären, erhoben die VOEST-Alpine, Linz, als Eigentümerin des ehemaligen Bergwerksbaues und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark massive Einsprüche. Insbesondere machte die VOEST-Alpine geltend, daß in den Teichen mehrere 100.000 m³ Quarzsand liegen, welches Material gemäß § 5 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählt. Darüber hinaus führt die VOEST-Alpine an, daß bergbauliche Zwecke einen absoluten Vorrang gegenüber allfälligen Handlungen gemäß dem Naturschutzgesetz genießen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß in rund 2,5 km Entfernung bereits 1983 ein Feuchtgebiet für Zug- und Wasservögel zum Vogelschutzgebiet erklärt wurde. Mit einer Firma bestünde seitens der VOEST ein Vertrag, nach dem diese berechtigt ist, Haldenmaterial bis zum Jahr 2009 abzubauen. Im Hinblick auf die vertraglich zugesicherte Nutzung wurden Investitionen in der Höhe von 16 Millionen Schilling getätigt und es sei mit der Geldtendmachung von Verdienstentgangs- und Schadenersatzansprüchen zu rechnen.

Hiezu nahm die Bezirkshauptmannschaft Judenburg wie folgt Stellung: „Die Schutzwürdigkeit der Klärteiche steht aufgrund des eingangs zitierten Gutachtens außer Zweifel. Der Hinweis darauf, daß ohnedies der Rattenberger

Teich als Vogelschutzgebiet besteht, vermag hieran nichts zu ändern. Es wäre wohl auch nicht logisch, die eine Unterschutzstellung zu unterlassen, weil in einer Region schon einmal eine solche, wenn auch wo anders, erfolgt ist. Hinzu kommt, das zugleich auch im gegenständlichen Fall zusätzlich eine Erklärung zum Pflanzenschutzgebiet erfolgt.

Das Naturschutzgesetz verlangt keineswegs, daß ein Lebensraum natürlich entstanden sein muß. Daß dieses Ökosystem beliebig oft reproduzierbar wäre wurde zwar behauptet, aber keineswegs bewiesen.

Zum Einwand, es bestehe nach wie vor bergrechtliche Kompetenz, ist zu bemerken: Gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. darf die Benutzbarkeit von Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend dem Bergbau dienen, nicht eingeschränkt werden. Tatsache ist jedoch, daß die ggst. Flächen keineswegs derzeit Zwecken des Bergbaues dienen. Der Quarzsandabbau erfolgt aufgrund des Bescheides der BH. Judenburg vom 9.1.1984, GZ. 4.1 N 5 - 82, also zufolge gewerberechtl. Normen. Es zeigt sich somit, daß von einer den Zwecken des Bergbaues dienenden Benützung nicht die Rede sein kann.“

Dementsprechend erließ die Bezirkshauptmannschaft Judenburg am 21. Oktober 1985 eine Verordnung betreffend die Erklärung der sogenannten Klärteiche in der Gemeinde Fohnsdorf zum Naturschutzgebiet.

Diese Entscheidung der Verwaltungsbehörde stellt ein richtungweisendes Beispiel dar, daß auch Industriekonzerne Naturschutzinteressen zur Kenntnis nehmen müssen.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Erich Hable
Leiter der Forschungsstation „Blasius Hanf“
am Furtner-teich
A-8841 Frojach

Anmerkung der Redaktion:

Die Fohnsdorfer Klärteiche sind ein klassisches Beispiel dafür, daß „Natur aus zweiter Hand“ für viele Lebewesen brauchbar und folglich schützenswert sein kann. Niemals darf diese temporäre Nutzbarkeit der Sekundärlebensräume für einzelne Arten jedoch als Beweis für die angebliche Unschädlichkeit der Zerstörung voll funktionstüchtiger Ökosysteme herangezogen werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [003](#)

Autor(en)/Author(s): Hable Erich

Artikel/Article: [Naturschutzgebiet Fohnsdorfer Klärteiche 30-31](#)